



Der Bürgermeister

An die Mitglieder des  
Hauptausschusses

Eitorf, 03.08.2022

## EINLADUNG

zur 7. Sitzung des Hauptausschusses  
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109  
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 22.08.2022 um 18:00 Uhr

### Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
Öffentlicher Teil		

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	keine Einwendungen
2	Haushaltsangelegenheiten	
2.1	Beratung des 2. Quartalsberichtes 2022	
3	Ortsrecht, Satzungen, ö.r. Vereinbarungen	
3.1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	Anlage
3.2	Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf	SIGI v. 18.08.2022
4	Bauen und Wohnen	
4.1	Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gem. §§ 8, 8a KAG NW i.V.m. der hierzu ergangenen „Förderrichtlinie Strassenausbaubeiträge“ Hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/GRÜNE im Rahmen der Haushaltsrede & Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.05.2022	Anlage
4.2	Energieversorgung gemeindliche Gebäude/öffentliche Straßenbeleuchtung Anpassung (Entgelte) der Lieferverträge zu a) Elektrische Energie b) Erdgas	Anlage
5	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
5.1	Sensoren - Frühwarnsystem am Eipbach	Anlage
5.2	Antrag der CDU-Fraktion/Beschluss des Rates vom 21.09.2021 zur Erstellung eines Konzeptes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie diesbezüglicher Ratsbeschluss	Anlage

5.1	Sensoren - Frühwarnsystem am Eipbach	Anlage
5.2	Antrag der CDU-Fraktion/Beschluss des Rates vom 21.09.2021 zur Erstellung eines Konzeptes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie diesbezüglicher Ratsbeschluss Antrag der CDU-Fraktion vom 29.06.2022 auf a) das Thema öffentliche Sicherheit sowie Sauberkeit auf die Tagesordnung zu nehmen b) Einladung eines Vertreters der Bundespolizeiinspektion Köln und der Polizeiwache Eitorf zwecks Kriminallagebilde einzuladen, c) einen Sachstandsbericht über das o.g. Konzept vorzulegen.	Anlage
6	Sonstiges, Beschlussempfehlungen	
6.1	Antrag der CDU-Fraktion v. 13.01.2021 zur Erstellung eines öffentlichen Antragsregisters; hier: Prüfauftrag aus HA-Sitzung v. 01.02.2021	Anlage
6.2	Poststandort im Ortszentrum - neue Post-Partnerfiliale am Marktplatz	Anlage
7	Bekanntgaben	
8	Anregungen und Fragen	
9	Einwohnerfragestunde	

#### Nichtöffentlicher Teil

10	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	keine Einwendungen
11	Rathaus-Areal Markt 1/Erlenberg	Anlage
12	Bekanntgaben	
13	Anregungen und Fragen	

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3.1

interne Nummer XV/0471/V

Eitorf, den 11.07.2022

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	22.08.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.09.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Hauptausschuss stimmt der Beauftragung der Stadt Aachen mit der Ausführung der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW zu und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den Abschluss der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beschließen.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf mandatiert die Stadt Aachen, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für die Gemeinde Eitorf gemäß den Regelungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2023 wahrzunehmen.

**Begründung:**

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Stadt Aachen nimmt diese Aufgabe gemäß Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses der civitec vom 18.12.2019 für die Gemeinde Eitorf wahr.

In Abgrenzung zur Zulassungsprüfung der gpaNRW (§ 94 Abs. 2 GO; zum 01.01.2021 in Kraft getreten), welche eine Prüfung der Anwendungen im „Rohzustand“ vorsieht, wird im Rahmen der Implementierungsprüfung vor allem die Anpassung der einzelnen Anwendungen an die örtlichen Gegebenheiten (Customizing) geprüft.

Im Jahr 2003 wurde die regio iT durch Zusammenschluss der Aachener Datenverarbeitungsgesellschaft (ADG) und der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDvZ; Amt der Stadt Aachen) gegründet. Zur Bündelung der Nachfrage wurde die Stadt Aachen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der StädteRegion Aachen (damals noch Kreis Aachen), dem Kreis Heinsberg und einem Teil der kreisangehörigen Kommunen beauftragt, den Bedarf an IT über die regio IT sicherzustellen. In 2011 ist die regio iT mit dem Zweckverband INFOKOM (Kreis Gütersloh) und in 2020 mit dem Zweckverband civitec (Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) fusioniert. Damit ist sie inzwischen neben dem Hauptsitz in Aachen mit Niederlassungen und Rechenzentren in Siegburg und Gütersloh vertreten und so zu einem der größten kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen herangewachsen.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 69 Kommunen in NRW mit einer Gesamtbevölkerung von über 2 Millionen Einwohnern wahr. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio iT betreut und in den Rechenzentren der regio iT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prüfkapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart. Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen beschäftigt derzeit vier IT-Prüfer mit einem Anteil von insgesamt 2,1 Stellen. Die fachliche Kompetenz der Kolleg\*innen wird durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Einbindung in überregionale Arbeitskreise des IDR und der GPA gestärkt. Die langjährigen Prüfer verfügen über anerkannte Zertifizierungen zum CISA (Certified Information Systems Auditor).

Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2023 rechtssicher und einheitlich für alle Kommunen des Zweckverbands civitec geregelt werden.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden nachfolgend dargestellt:

- Die Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erstreckt sich auf alle von der regio iT gmbh betreuten Anwendungen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.
- Der Arbeitsaufwand wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet.
- Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.

*Beispiel: Bei Gesamtkosten in Höhe von 145.700 € würde die Gemeinde Eitorf insgesamt Kosten in Höhe von ca. 787,53 € tragen.*

- Die direkte Abrechnung mit den Kommunen erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis Ende 2024 sind die Kosten der Prüfung im Preismodell der civitec enthalten. Insofern erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zunächst zwischen der Stadt Aachen und der regio iT.

- Prüfungen von Programmen, die nicht von der regio iT gmbh betreut werden, sind bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abzustimmen. Die Kosten für bilaterale Prüfungen werden direkt zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abgerechnet.
- Die Abrechnungen finden einmal jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres statt.
- Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 gekündigt werden. Diese Laufzeit wurde aufgrund der entsprechenden vertraglichen Bindung mit der regio IT gmbh gewählt.
- Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die übrigen Regelungen können dem Volltext der Vereinbarung entnommen werden, welcher dieser Vorlage im Entwurf beigelegt ist. Eine entsprechende Vereinbarung wurde mit Kommunen aus dem Raum Aachen und Gütersloh abgeschlossen und durch die Bezirksregierung genehmigt.

Anlage(n)
-----------

**Anlage 1:** Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach  
§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche  
Rechnungsprüfung der Stadt Aachen  
zwischen**

der **Stadt Aachen**

- im Folgenden **Stadt** genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis** und seinen kreisangehörigen Städten  
und Gemeinden:

Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim,  
Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef (Sieg), Stadt Königswinter,  
Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much,  
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel,  
Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichteroth,  
Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal,  
Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck,

dem **Oberbergischen Kreis** und seinen kreisangehörigen  
Städten und Gemeinden:

Stadt Bergneustadt, Gemeinde Engelskirchen,  
Stadt Gummersbach, Stadt Hückeswagen, Gemeinde Lindlar,  
Gemeinde Marienheide, Gemeinde Morsbach,  
Gemeinde Nümbrecht, Stadt Radevormwald, Gemeinde  
Reichshof, Stadt Waldbröl, Stadt Wiehl, Stadt Wipperfürth

- im Folgenden **Beteiligte** genannt -

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104 Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

**Präambel**

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesellschaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, die maßgeblich von der regio iT gmbh als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aachen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig mit hoher Qualität wahrnimmt.

## **§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.  
Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW, wonach nur Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach zeitgemäßen Standards dar.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über die regio IT gmbh eingeführten Programme und auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Programmprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilaterale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der Stadt abgerechnet.

## **§ 2 Personal, Arbeitsplätze**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig, werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Büroräume und eventuell weitere notwendige Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

## **§ 3 Verschwiegenheit**

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4**

### **Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung**

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) **Abrechnung der Personalkosten**  
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) **Abrechnung von Reisekosten**  
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 für alle von der Stadt Aachen geprüften Kommunen werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Für die kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird bis zum 31.01. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Rechnungsbeträge werden nach aktueller Rechtslage zunächst netto ausgewiesen. Sollten die Einnahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so wird – ggfs. auch rückwirkend – zusätzlich die Mehrwertsteuer geltend gemacht.
- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.
- (8) Die direkte Abrechnung zwischen der Stadt und den Beteiligten erfolgt ab dem 01.01.2025. Bis dahin erfolgt die Abrechnung der Prüfaufwendungen zwischen der Stadt Aachen und der regio iT, welche die Kosten über die Leistungsvereinbarungen mit den Verbandskommunen abrechnet.

## **§ 5**

### **Haftungsklausel**

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

## **§ 6**

### **Beginn, Kündigung der Vereinbarung, Aufnahme weiterer Kommunen**

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 01.01.2023. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2024 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 8 (Abrechnung der Prüfaufwendungen) bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der Stadt Aachen, des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises ausreichend.

## **§ 7**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den

**Für die Stadt Aachen**

\_\_\_\_\_  
(Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen)

\_\_\_\_\_  
(Dirk Emmerich, Leiter örtliche Rechnungsprüfung)

**Für die Beteiligten**

Rhein-Sieg-Kreis

\_\_\_\_\_ )

Gemeinde Alfter

\_\_\_\_\_ )

Stadt Bad Honnef

\_\_\_\_\_ )

Stadt Bornheim

\_\_\_\_\_ )

Gemeinde Eitorf

\_\_\_\_\_ )

Stadt Hennef

\_\_\_\_\_ )

Stadt Königswinter

\_\_\_\_\_ )

Stadt Lohmar

\_\_\_\_\_ )

Stadt Meckenheim

\_\_\_\_\_ )

Gemeinde Much

\_\_\_\_\_ )

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

\_\_\_\_\_ )

Stadt Niederkassel

\_\_\_\_\_ )

Stadt Rheinbach

\_\_\_\_\_ )

Gemeinde Ruppichteroth

\_\_\_\_\_ )

Stadt Sankt Augustin

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Swisttal

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Wachtberg

( \_\_\_\_\_ )

Oberbergischer Kreis

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Engelskirchen

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Hückeswagen

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Marienheide

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Siegburg

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Troisdorf

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Windeck

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Bergneustadt

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Gummersbach

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Lindlar

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Morsbach

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Nümbrecht

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Radevormwald

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Reichshof

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Waldbröl

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Wiehl

( \_\_\_\_\_ )

Stadt Wipperfürth

( \_\_\_\_\_ )

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

1

zu TO.-Pkt.

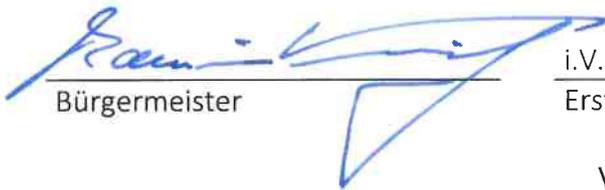
7 3.2

interne Nummer XV/0475/V

Eitorf, den 18.07.2022

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion	18.08.2022
Hauptausschuss	22.08.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.09.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion empfiehlt dem Hauptausschuss und Rat der Gemeinde Eitorf, die als **Anlage 1** beigefügte Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf zu beschließen.
2. Der Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion, Hauptausschuss und Rat der Gemeinde Eitorf nehmen die als **Anlage 2** beigefügte Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf zur Kenntnis.

**Begründung:**

Zuletzt wurde über die Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion am 17.02.2022 beraten. Die Anregungen aus der Sitzung wurden seitens der Verwaltung aufgegriffen und der Entwurf der Satzung nochmals komplett überarbeitet, auch im Hinblick auf die aktuellen rechtlichen Regelungen.

Eine Abstimmung des Entwurfes der Satzung fand mit der Seniorenvertretung am 21.07.2022 statt.

Als **Anlage 1** ist die Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf beigefügt und als **Anlage 3** eine Synopse (Vergleich alte/neue Fassung).

Darüber hinaus hat die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf ihre Geschäftsordnung überarbeitet. Diese ist der Rat der Gemeinde Eitorf zur Kenntnisnahme vorzulegen (siehe **Anlage 2**).

## Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung der Seniorenvertretung Eitorf beschlossen:

### Präambel

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:

### § 1 Aufgabe der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren über 60 Jahren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Bevölkerung.
- (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von politischen Vereinigungen, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

### § 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.
- (2) Nach Möglichkeit ist im Haushalt der Gemeinde ein Haushaltsansatz für die Arbeit der Seniorenvertretung bereitzustellen. Die Verwaltung soll dies bei den Planungen der jeweiligen Haushalte berücksichtigen.
- (3) Auslagen, die durch die Tätigkeit der Seniorenvertretung anfallen, werden aus dem möglichen Budget nach Absatz 2 erstattet.

### § 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

- (1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - Stadt- und Verkehrsplanung
  - ÖPNV und Verkehrssicherheit
  - Freizeit- und Sportangebote
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Weiterbildung und Kultur
- (2) Die Seniorenvertretung kann beschließen, dass aus ihren Reihen sachkundige Einwohner/innen und jeweilige Stellvertreter/innen in die nach § 2 Abs. 1 b) Zuständigkeitsordnung (ZustO) gebildeten Ausschüsse des Rates entsandt werden sollen. Der Rat trifft die Entscheidung über die Bestellung. Der Beschluss über die Vorschläge der Seniorenvertretung ist dem Rat zuzuleiten.

- (3) Die Seniorenvertretung kann sich gem. § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Anregungen oder Beschwerden (Bürgerantrag) in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse nach der ZustO ist hierbei zu beachten. Die Gemeindeverwaltung informiert die Seniorenvertretung entsprechend.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung**

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern und höchstens 5 gewählten, stellvertretenden Mitgliedern, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind.
- (2) Neben den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung dürfen interessierte Bürger/innen an den Sitzungen und nach Absprache an Projekten teilnehmen, um in die Arbeit der Seniorenvertretung Einblick zu nehmen und daran mitzuwirken.

#### **§ 5 Wahl der Seniorenvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahltermin und –ort werden spätestens 35 Tage vor dem Wahltermin veröffentlicht.
- (2) Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.
- (3) Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in (analog zur Kommunalwahl: Deutsche/r oder EU-Bürger/innen), die/der das 60. Lebensjahr vollendet und seinen/ihren ersten Wohnsitz mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltermin in der Gemeinde Eitorf hat.
- (4) Bis 45 Tage vor der Wahl, 17:00 Uhr, kann sich jede/r wahlberechtigte/r Bürger/in als Kandidat/in für die Seniorenvertretung bei der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, [buergermeister@eitorf.de](mailto:buergermeister@eitorf.de), bewerben. Eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten wird auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Jede/r Kandidat/in hat die Möglichkeit, sich in Kurzform vorzustellen.
- (5) Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied gewählt. Die nachfolgenden höchstens 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl wird in Verantwortung der Gemeinde Eitorf durchgeführt und medienwirksam begleitet. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und sind damit gültig.

#### **§ 6 Konstituierende Sitzung**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.
- (2) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
- (3) Die Seniorenvertretung legt die Vertretungsregelung für die gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder fest.

#### **§ 7 Geschäftsordnung**

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Eitorf zur Kenntnisnahme vor.

### **§ 8 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.
- (2) Eine Neuwahl ist erforderlich, sofern die Seniorenvertretung aus weniger als 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder besteht und dies nicht durch Nachrücken ausgeglichen werden kann (§ 9).

### **§ 9 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmenzahl an 6. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, ordentliches Mitglied in die Seniorenvertretung nach.
- (3) Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmenzahl an 11. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, stellvertretendes Mitglied in die Seniorenvertretung nach.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.06.2014 ihre Gültigkeit.

## Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch sechsmal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenvertretungssitzung verhindert sind, geben dies rechtzeitig vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden bekannt.
- (6) Zu den Sitzungen können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen Auskunft geben.
- (7) Die Seniorenvertretung wählt aus ihren Reihen Personen für folgende Ämter:
  - Pressesprecher/in und Stellvertreter/in
  - Schriftführer/in und Stellvertreter/in
  - Kassenverwalter/in

### § 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich und/oder per E- Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von den Mitgliedern unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich und/oder per E- Mail 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt und erweitert werden.

### § 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Die Seniorenvertretung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt auch an eine Arbeitsgruppe (vgl. § 4) oder ein Mitglied verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe oder Mitglied verwiesene Angelegenheit ist von dieser bis zur nächsten Sitzung der Seniorenvertretung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung werden innerhalb 14 Tagen Niederschriften gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

### § 4 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.

- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine stellvertretenden Sprecher/in. Diese müssen Mitglied der Seniorenvertretung sein.
- (3) Die Seniorenvertretung kann ihr nicht zugehörige Einwohner oder Sachverständige zu Beratungen hinzuziehen. Bei Abstimmungen nehmen diese nicht teil.

#### **§ 5 Aufgaben des Pressesprechers/der Pressesprecherin**

- (1) Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien.
- (2) Abfassung von Presseberichten aller Art.
- (3) Kommunikation mit der Pressestelle der Gemeinde Eitorf in Bezug auf Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt und redaktionelle Anpassungen zur Seniorenvertretung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf.
- (4) Der/die Pressesprecher/in ist an die Anweisungen des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in gebunden. Veröffentlichungen sind vorab mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen. Nach erteiltem Einverständnis kann der Beitrag veröffentlicht werden.

#### **§ 6 Stellvertretende Mitglieder**

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert und wird die Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht eingehalten, tritt das anwesende nicht stimmberechtigte Mitglied mit dem höchsten Stimmenanteil für ihn ein.

#### **§ 7 Zusammenarbeit**

- (1) Dem/der Vorsitzenden werden die Sitzungseinladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse zugeleitet. Beratungs- und Beschlussinhalte zu den jeweiligen Sitzungen sind nach erfolgter Freigabe durch die Verwaltung im Ratsinformationssystem unter [www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) einsehbar. In besonderen mit der Verwaltung abzustimmenden Ausnahmefällen erfolgt ein postalischer Versand des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschriften.
- (2) Die Seniorenvertretung wird in ihrem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen zu vertreten, von der Gemeindeverwaltung und dem Rat unterstützt.
- (3) Die Seniorenvertretung der Gemeinde arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Bürger bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

#### **§ 8 Berichterstattung**

Die Seniorenvertretung gibt alle 2 Jahre im zuständigen Fachausschuss des Rates einen Bericht über die Arbeit der vergangenen Jahre ab. Auf Anforderung der Gemeinde kann der Bericht auch aus wichtigen Gründen zu anderen Terminen erfolgen.

#### **§ 9 Auslegungen und Abweichungen**

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

### **§ 10 Schlussbestimmung**

Jedem Mitglied der Seniorenvertretung und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung und der Kenntnisnahme durch den Rat der Gemeinde in Kraft.

## Synopsis: Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

Alte Fassung (Stand: 16.06.2014)	Neue Fassung (Stand: 19.07.2022)	Anmerkungen
<p><b>Präambel</b></p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Bevölkerung an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wird in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:</p>	<p>Aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung der Seniorenvertretung Eitorf beschlossen:</p>	<p>neu eingefügt</p>
<p><b>Präambel</b></p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wird in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung gibt:</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung</b></p> <p>(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.</p> <p>(3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.</p>	<p><b>§ 1 Aufgabe der Seniorenvertretung</b></p> <p>(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren über 60 Jahren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Bevölkerung.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von politischen Vereinigungen, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.</p> <p>(3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p> <p>beinhaltet somit auch Wählergemeinschaften und ähnliche Gruppierungen</p>

<p>(4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.</p>	<p>(4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.</p>	
<p><b>§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Seniorengremiums in der Landesseniorenvertretung NRW entstehen (§ 7 der Satzung) werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.</p>	<p><b>§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit</b></p> <p>(1) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.  <u>Nach Möglichkeit ist im Haushalt der Gemeinde ein Haushaltsansatz für die Arbeit der Seniorenvertretung bereitzustellen. Die Verwaltung soll dies bei den Planungen der jeweiligen Haushalte berücksichtigen.</u>  <u>(3) Auslagen, die durch die Tätigkeit der Seniorenvertretung anfallen, werden aus dem möglichen Budget nach Absatz 2 erstattet.</u></p>	<p>neue Absätze gebildet</p> <p>Budget für die Seniorenvertretung soll nach Möglichkeit im Haushalt der Gemeinde eingeplant werden; Auslagen werden aus dem Budget erstattet</p>
<p><b>§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde</b></p> <p>(1) Die Seniorenvertretung beschäftigt sich mit allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen, insbesondere in Bereichen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt- und Verkehrsplanung</li> <li>• ÖPNV und Verkehrssicherheit</li> <li>• Altenwohnungen und Altenpflege</li> <li>• Freizeit- und Sportangebote</li> <li>• Sozial- und Gesundheitswesen</li> <li>• Weiterbildung und Kultur</li> </ul> <p>(2) Die Seniorenvertretung kann sich gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Rat der Gemeinde wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen. Die Eingaben werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung weitergeleitet. Andererseits ist sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der</p>	<p><b>§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates</b></p> <p>(1) Die Seniorenvertretung <u>soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden</u>, insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt- und Verkehrsplanung</li> <li>• ÖPNV und Verkehrssicherheit</li> <li>• Freizeit- und Sportangebote</li> <li>• Sozial- und Gesundheitswesen</li> <li>• Weiterbildung und Kultur</li> </ul> <p>(2) Die Seniorenvertretung <u>kann beschließen, dass aus ihren Reihen sachkundige Einwohner/innen und jeweilige Stellvertreter/innen in die nach § 2 Abs. 1 b) Zuständigkeitsordnung (ZustO) gebildeten Ausschüsse des Rates entsandt werden sollen. Der Rat trifft die Entscheidung über die Bestellung. Der Beschluss über die Vorschläge der Seniorenvertretung ist dem Rat zuzuleiten.</u></p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neuer Absatz eingefügt; Entsendung sachkundiger Einwohner/innen in Ausschüsse möglich</p>

<p>Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.</p>	<p>(3) <u>Die Seniorenvertretung kann sich gem. § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Anregungen oder Beschwerden (Bürgerantrag) in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse nach der ZustO ist hierbei zu beachten. Die Gemeindeverwaltung informiert die Seniorenvertretung entsprechend.</u></p>	<p>Vorher Absatz 2; Anpassung an die rechtlichen Regelungen nach GO NRW</p>
<p><b>§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</b></p> <p>(1) Der Seniorenvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 5 Seniorenvertreter an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.</p>	<p><b>§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</b></p> <p>(1) <u>Die Seniorenvertretung besteht aus 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern und höchstens 5 gewählten, stellvertretenden Mitgliedern, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind.</u></p> <p>(2) <u>Neben den gewählten Mitgliedern der Seniorenvertretung dürfen interessierte Bürger/Innen an den Sitzungen und nach Absprache an Projekten teilnehmen, um in die Arbeit der Seniorenvertretung Einblick zu nehmen und daran mitzuwirken.</u></p>	<p>Vertretungsregelung für Mitglieder der Seniorenvertretung definiert</p> <p>Neuer Absatz eingefügt; Mitwirkung von interessierten Bürger/Innen in den Seniorenvertretung möglich</p>
<p><b>§ 5 Wahl der Seniorenvertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein. Alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Seniorenvertretung stellen sich in der öffentlichen Versammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt. Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p><b>§ 5 Wahl der Seniorenvertretung</b></p> <p>(1) <u>Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in allgemeiner, freier, unmittlbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahltermin und -ort werden spätestens 35 Tage vor dem Wahltermin veröffentlicht.</u></p> <p>(2) <u>Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.</u></p> <p>(3) <u>Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in (analog zur Kommunalwahl: Deutsche/r oder EU-Bürger/Innen), die/der das 60. Lebensjahr vollendet und seinen/ihren ersten Wohnsitz mindestens seit dem 16. Tag vor dem Wahltermin in der Gemeinde Eitorf hat.</u></p>	<p>Gesamte Überarbeitung des Paragraphen:</p> <p>Wahltermin und Ort wird festgelegt und veröffentlicht</p> <p>Absatz 2 und 3: Wie und wer darf wählen, angelegt an die Bestimmungen der Kommunalwahl</p>

	<p>(4) Bis 45 Tage vor der Wahl, 17:00 Uhr, kann sich jede/r <u>wahlberechtigte/r Bürger/in als Kandidat/in für die Seniorenvertretung bei der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, buergermeister@eitorf.de, bewerben. Eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten wird auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Jede/r Kandidat/in hat die Möglichkeit, sich in Kurzform vorzustellen.</u></p> <p>(5) <u>Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied gewählt. Die nachfolgenden höchstens 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</u></p> <p>(6) <u>Die Wahl wird in Verantwortung der Gemeinde Eitorf durchgeführt und medienwirksam begleitet. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und sind damit gültig.</u></p>	<p>Festlegung bis wann sich Kandidatinnen/Kandidaten bewerben dürfen; Kandidatinnen/Kandidaten werden im Mitteilungsblatt und Homepage veröffentlicht</p> <p>Festlegung, wer gewählt ist.</p> <p>Durchführung der Wahl/Veröffentlichung Wahlergebnis, medienwirksame Begleitung durch die Verwaltung</p>
<p><b>§ 6 Konstituierende Sitzung</b></p> <p>Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.</p> <p><b>§ 7 Vorsitz</b></p> <p>Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.</p>	<p><b>§ 6 Konstituierende Sitzung</b></p> <p>(1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.</p> <p>(3) <u>Die Seniorenvertretung legt die Vertretungsregelung für die gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder fest.</u></p>	<p>Zusammenführung von alt § 6 und 7; hier: Absatz 1 und 2</p> <p>neuer Absatz 3: Vertretungsregelung für ordentliche Mitglieder soll festgelegt werden</p>

<p><b>§ 8 Geschäftsordnung</b></p> <p>Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p><b>§ 7 Geschäftsordnung</b></p> <p>Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Eitorf zur Kenntnisnahme vor.</p>	<p>neu § 7</p>
<p><b>§ 9 Amtszeit</b></p> <p>Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre, in der laufenden Wahlperiode endet sie mit Ablauf der Amtszeit des Rates in der Wahlperiode 2009-2014. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Vertretung aus, so rückt die/der Stellvertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl in der konstituierenden Sitzung auf sie/ihn entfallenden Stimmen nach.</p>	<p><b>§ 8 Amtszeit</b></p> <p>(1) <u>Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.</u></p> <p>(2) <u>Eine Neuwahl ist erforderlich, sofern die Seniorenvertretung aus weniger als 5 gewählten, stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern besteht und dies nicht durch Nachrücker ausgeglichen werden kann (§ 9).</u></p>	<p>neu § 8</p> <p>Es besteht keine Notwendigkeit, die Wahl parallel zur Kommunalwahl durchzuführen, da die Vertretung unabhängig von der politischen Mehrheit ist (siehe Präambel)</p> <p>Regelung, wann eine Neuwahl erforderlich ist.</p>
	<p><b>§ 9 Ausscheiden, Nachrücker</b></p> <p>(1) <u>Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.</u></p> <p>(2) <u>Scheidet ein stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmzahl an 6. und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, ordentliches Mitglied in die Seniorenvertretung nach.</u></p> <p>(3) <u>Scheidet ein stellvertretendes Mitglied aus, so rückt der/die Kandidat/in, die/der bei der Wahl mit Stimmzahl an 11.</u></p>	<p>Neuer Paragraph:</p> <p>Definition Ausscheiden eines Mitgliedes und Vertretung</p>

	<p>und folgenden Positionen gelegen hat, als neues, stellvertretendes Mitglied in die <u>Seniorenvertretung nach</u>.</p>	
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung.</p>	<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung <u>in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.06.2014 ihre Gültigkeit.</u></p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4.1

interne Nummer XV/0478/V

Eitorf, den 21.07.2022

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Hauptausschuss

22.08.2022

**Tagesordnungspunkt:**

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gem. §§ 8, 8a KAG NW i.V.m. der hierzu ergangenen  
„Förderrichtlinie Strassenausbaubeiträge“

Hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/GRÜNE im Rahmen der Haushaltsrede & Anfrage der CDU-  
Fraktion vom 09.05.2022

**Mitteilung:**

Rechtsgrundlage

Für die Erhebung eines Straßenausbaubeitragtes ist Rechtsgrundlage der § 8 KAG NW. Danach erheben Kommunen für öffentliche (Anbau-) Straßen Beiträge, soweit nicht das BauGB (hier: §§ 127 ff.) anzuwenden ist. M.a.W. regelt das BauGB die erstmalige, endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage (i.d.R. Anbaustraße) während das KAG NW deren nachmalige Herstellung (Erneuerung) zum Inhalt hat.

Während das BauGB den Gemeindeanteil einheitlich für alle Arten von Anbaustraße (i.d.R. 10 v.H.) festlegt, unterscheidet das KAG NW zwischen Anliegerstraßen, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen. Je höher die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Straße durch die „Allgemeinheit“ ist, desto höher ist auch der Gemeindeanteil (siehe § 4 der gemeindlichen Straßenbaubeitragsatzung) und entsprechend geringer der Anteil der Anlieger.

Zum 01.01.2020 ist der neue § 8 a im KAG NW eingefügt worden. Danach konnten beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen – nach Abschluss der technischen Baumaßnahme – auf Antrag von der KfW-Bank gefördert werden. Diese Förderung sollte den „Anliegeranteil“ nach der Satzung „halbieren“. Mit Runderlass vom 03.05.2022 erfolgte eine Änderung der hierzu ergangenen „Förderrichtlinie

Straßenausbaubeiträge“. Nach Ziffer 1.1 übernimmt danach das Land zu 100 Prozent die sogenannten Anliegeranteile. Im Falle einer Zuwendungsgewährung bleiben danach diese Straßenausbaumaßnahmen im Ergebnis beitragsfrei.

Wie bereits mehrfach zum Förderverfahren berichtet, ist ein Förderantrag erst nach dem technischen Abschluss einer entsprechenden Straßenausbaumaßnahme und einem erfolgten Beitragsverfahren mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von „NULL“ möglich und zu stellen. Erfolgt sodann eine Förderung in Höhe von 100 v.H. der Beitragsanteile der Anlieger, verbleibt es bei der Festsetzung „NULL“. Erfolgt keine Förderung oder ggfls. nur eine Teil-Förderung, sind die Ausbaubeiträge entsprechend nachzuerheben.

#### Zum Antrag der Fraktion Bündnis90/GRÜNE

Die Antragstellerin beantragt sicherzustellen, dass nur solche (Straßenausbau-)Maßnahmen durchgeführt werden, zu denen entsprechende Förder- oder Zusagebescheide vorliegen.

Dies sieht der Gesetzgeber weder vor noch ist dies rechtlich möglich.

#### Zur Anfrage der CDU-Fraktion

Antworten:

1.

Im maßgeblichen Zeitraum der gesetzlichen Änderungen wurde in der Gemeinde Eitorf lediglich die Baumaßnahme Leinbergstraße/Siegstraße von Bergstraße bis Poststraße hergestellt. Ein Förderantrag hierzu kann jedoch erst gestellt werden, wenn sämtliche Unternehmerrechnungen vorliegen, der beitragsfähige Aufwand damit ermittelt werden kann sowie eine Beitragserhebung (auf „Null“) durchgeführt worden ist.

Somit käme hier ein Antrag auf 100 Prozent Anliegerförderung in Betracht.

2.

Entsprechend dem aktuellen Konzept über den Ausbau und die Unterhaltung von gemeindlichen Verkehrsflächen wären darüber hinaus der Ausbau folgender Straßen förderfähig: Krewelstraße und Zum Höhenstein. Im Falle eines Straßenausbaues ist jeweils die Stellung eines entsprechenden Förderantrags beabsichtigt.

3.

Eine Änderung des Konzeptes über den Ausbau und die Unterhaltung von gemeindlichen Verkehrsfläche ist derzeit nicht vorgesehen, da

- zum einen die technischen Erfordernisse, insbesondere die notwendigen Baumaßnahmen im Bereich Abwasser/Wasser und die damit verbundenen Synergien das Konzept maßgeblich bestimmt haben.

- keinerlei Verbindlichkeit gegeben ist, ob die Landesmittel für alle zukünftigen Ausbaumaßnahmen im Land ausreichen werden und die Förderung im Grunde beibehalten werden wird. (siehe vorher: Förderung erst nach Abschluss einer Ausbaumaßnahme!)

Sofern also daran gedacht werden sollte, beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen „vorzuziehen“, ist der 2. Spiegelstrich wie vor zu beachten. Im Übrigen ist der Verwaltungsaufwand hierfür (Konzeptänderung, Planung, Vergabe, Ausbau, Beitragserhebung) genau so groß wie bisher.

Anlage(n)
-----------

- Anlage 1: Antrag der Fraktion Bündnis90/GRÜNE im Rahmen der Haushaltsrede  
Anlage 2: Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.05.2022

## Auszug aus der Haushaltsrede zum Haushalt 2022 der Fraktion Bündnis90/GRÜNE

## Betreff: Straßenunterhaltungsmaßnahmen

---

„Meine Damen und Herren im Haushalt sind Straßenunterhaltungsmaßnahmen aufgeführt die als KAG Maßnahmen durchgeführt werden. Das heißt, dass die Straßenanlieger sich an den Kosten beteiligen müssen.

Das führte vielfach zu großem Unmut über die geplanten Maßnahmen an sich aber auch über die der Höhe der Kosten. Nun lässt die Landtagswahl grüßen, sodass abzusehen ist, dass die Anliegerkosten in voller Höhe vom Land getragen werden sollen. Daher muss die Gemeinde sicherstellen, dass auch nur solche Maßnahmen durchgeführt werden, zu denen entsprechende Förder- oder Zusagebescheide vorliegen, damit die Anlieger\*innen entsprechend nicht belastet werden.“

Anlage 2



Toni Strausfeld | Jahnstr. 11 | 53783 Eitorf

Gemeinde Eitorf  
Herrn Bürgermeister Viehof  
Am Markt 1

53783 Eitorf

**CDU Fraktion Eitorf**

Jahnstraße 11  
53783 Eitorf

**Vorsitzender:**

**Toni Strausfeld**

tonistrausfeld@web.de  
www.cdu-eitorf.de

Eitorf, den 09.05.2022

**Anfrage zur Förderrichtlinie zur vollständigen Entlastung von beitragspflichtigen Grundstückseigentümern von Straßenausbaubeiträgen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

das Land NRW hat kürzlich eine "Förderrichtlinie zur vollständigen Entlastung von beitragspflichtigen Grundstückseigentümern von Straßenausbaubeiträgen" veröffentlicht. Hierdurch werden die Straßenausbaubeiträge der Anwohner:innen vollumfänglich durch das Land finanziert. Diese Förderrichtlinie sieht vor, dass auch rückwirkend die Straßenausbaubeiträge zu 100% übernommen werden, die durch das bisherige Förderprogramm gefördert wurden.

Welche Straßen wurden bisher mit der 50% Förderung durch das Land in Eitorf gefördert?

Welche Straßen profitieren in den kommenden fünf Jahren von dem Förderprogramm?

Plant die Gemeinde Eitorf Änderungen am Straßenausbauprogramm durch die neue Förderung?

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung der oben genannten Fragen im nächsten Hauptausschuss.

Für die CDU Fraktion

Mit freundlichen Grüßen

Toni Strausfeld

Fraktionsvorsitzender

gezeichnet

Laura Faßbender

Ratsmitglied

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4.2

interne Nummer XV/0497/V

Eitorf, den 10.08.2022

Amt 60.1 - Bauverwaltung

Sachbearbeiter/-in: Michaela Lehmacher

  
Bürgermeister

  
i.V.

Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

22.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Energieversorgung gemeindliche Gebäude/öffentliche Straßenbeleuchtung

Anpassung (Entgelte) der Lieferverträge zu

a) Elektrische Energie

b) Erdgas

Mitteilung:

Vor dem Hintergrund der extrem steigenden Preise und der durchaus kritischen Situation auf dem Energiemarkt wurde mit den Energieversorgern der Liegenschaften der Gemeinde Eitorf Kontakt aufgenommen. Zu klären war, ob die Energieversorgung auch weiterhin gewährleistet werden kann und ab wann und in welchem Umfang mit steigenden Preisen zu rechnen ist. Auch vor dem Hintergrund der bald anstehenden Haushaltsplanung spielt gerade der zweite Punkt eine sehr wichtige Rolle.

Neben der Aushandlung möglichst günstiger Konditionen, prüft die Gemeinde Eitorf gerade verschiedene Maßnahmen zur Energieeinsparung. Ein Ausblick auf die bisher umgesetzten, kurzfristig und mittel- bis langfristig umsetzbaren Maßnahmen wird am Ende dieser Vorlage gegeben.

Eine erste Berichterstattung zu dem Thema hat bereits in der letzten Sitzung des Ältestenrates stattgefunden. Die dort aufgeworfenen Fragen zum Thema Ersatz- und Grundversorgung werden in dieser Vorlage behandelt.

## I. Anpassung der Lieferverträge

### a) Strom

Die aktuellen Stromlieferverträge wurden im Jahr 2020 abgeschlossen und laufen nach der Übernahme von Innogy SE nun mit der E.ON Energie Deutschland GmbH. Sie wurden für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 mit der Möglichkeit der automatischen Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher gekündigt wird, bis spätestens 31.12.2025 geschlossen.

Insgesamt gibt es drei Verträge, die die Stromversorgung der gemeindeeigenen Liegenschaften aufrechterhalten:

	Jahresverbrauch (geschätzt)	Lieferstellen
Lieferstellen mit Standardlastprofil (SLP):	577.900 kWh/Lieferjahr	115 Lieferstellen
Lieferstellen mit registrierter Leistungsmessung (RLM)	1.174.000 kWh/Lieferjahr	5 Lieferstellen
Straßenbeleuchtung (SBL)	345.800 kWh/Lieferjahr	126 Lieferstellen

Aufgrund der aktuell drastisch steigenden Preise hat die E.ON Energie Deutschland GmbH angekündigt, dass sie die Verträge zum Ende dieses Jahres kündigen werde, wenn nicht vorher eine Änderung in Form von einer Preisanpassung stattgefunden hat. Die aktuelle Preisbindung läuft bis zum 31.12.2022.

Das erste Angebot der E.ON Energie Deutschland GmbH ist am 31.05.2022 bei der Gemeinde eingegangen und hatte eine Bindefrist von einer Stunde (!). Grundsätzlich haben aktuell alle Angebote der E.ON Energie Deutschland GmbH eine solch kurze Bindefrist. Mit dem Vertreter der E.ON Energie Deutschland GmbH wurde vereinbart, dass der Gemeinde wöchentlich eine Übersicht über die aktuell möglichen Preise per Mail zugeschickt wird.

Im Folgenden eine Übersicht über die Preisentwicklung seit Beginn der Verhandlungen gemäß der Angebote (Preisangaben netto = ohne Umlagen und Steuern):

	Aktuell	Stand 31.05.22	Stand 06.07.22	Stand 09.08.
SLP	6,5 ct/kWh	27,710 ct/kWh GP* 60,00 €	38,68 ct/kWh GP 60,00 €	48,06 ct/kWh GP 60,00 €
RLM	5,4 ct/kWh	27,564 ct/kWh GP 50,00 €	38,68 ct/kWh GP 50,00 €	48,20 ct/kWh GP 50,00 €
SBL	4,5 ct/kWh	24,269 ct/kWh GP 60,00 €	31,28 ct/kWh GP 60,00 €	48,06 ct/kWh GP 60,00 €

(\*GP= Grundpreis pro Jahr pro Lieferstelle)

Die Preise zeigen den Arbeitspreis und den Grundpreis. Hinzu kommen noch die Netzentgelte, Steuern, Abgaben und gesetzlich regulierte Umlagen. Die Preisbindungen gelten jeweils für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023. Der Arbeitspreis und Grundpreis machen beim Gesamtstrompreis Brutto etwa 40 % aus.

Innerhalb von zwei Monaten sind die Preise somit um mehr als 20 ct/kWh gestiegen. Eine Senkung der Preise ist aktuell nicht absehbar.

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Preise für Strom aus 100%iger Erzeugung aus Wasserkraftwerken und somit um reinen Ökostrom. Der Ökostromanteil beträgt jeweils 0,3 ct/kWh des

Arbeitspreises. Es ist auch weiterhin möglich „Normal-“Strom bzw. sogenannten „Graustrom“ zu beziehen, der nur zu einem gewissen Anteil aus erneuerbaren Energien hergestellt wird.

Der Preisunterschied zur Verdeutlichung anhand der Strompreise vom 09.08.2022:

(Netto-Preise)		Ökostrom		Graustrom	
		EP	2023	EP	2023
SLP	Arbeitspreis €/kWh	0,4806 €	277.738,74 €	0,4776 €	276.005,04 €
	GP	60,0000 €	6.900,00 €	60,0000 €	6.900,00 €
RLM	Arbeitspreis €/kWh	0,4820 €	565.868,00 €	0,4790 €	562.346,00 €
	GP	50,0000 €	250,00 €	50,0000 €	250,00 €
SBL	Arbeitspreis €/kWh	0,4038 €	139.634,04 €	0,4008 €	138.596,64 €
	GP	60,0000 €	7.560,00 €	60,0000 €	7.560,00 €
Summe		Summe	997.950,78 €		991.657,68 €

*Nachrichtlich: Ansatz für Stromkosten im HH 2022: 270.000 brutto)*

Anhand der Jahresverbrauchsmenge aller Liegenschaften macht es einen Unterschied von 6.293,10 € des Nettostrompreises zugunsten des Graustroms aus. Diesem relativ geringen, rein wirtschaftlichen Vorteil des Graustroms steht der nach wie vor maßgebliche Klimaschutzbeschluss des Rates sowie die strategisch-politische Gesamt-Zielsetzung der anzustrebenden Klimaneutralität und einer größeren Unabhängigkeit von Stromerzeugung aus fossilen Energien gegenüber. Es wird daher die Beschaffung von Ökostrom empfohlen.

#### b) Gas

Die allgemeine Situation auf dem Gasmarkt mit der Unsicherheit bei Lieferungen aus Russland und durch ggf. weitere Folgen des Krieges in der Ukraine ist hinreichend bekannt und wird hier nicht erläutert.

Die Gaslieferverträge mit der Rheinischen Energie Aktiengesellschaft (rhenag) wurden am 05.09.2019 verlängert. Die darin enthaltende Preisbindung läuft jedoch am 30.09.2022 aus. Aus diesem Grund musste mit der rhenag eine Preisanpassung geschlossen werden.

Die Gemeinde Eitorf hat einen Jahresgasverbrauch von 4.388.194 kWh, der sich auf 27 Lieferstellen aufteilt. Bisher wurde das Gas zu einem Arbeitspreis von 2,07 ct/kWh netto bezogen. Das aktuelle Angebot, welches von der Gemeinde am 06.07.2022 als Geschäft der laufenden Verwaltung unterschrieben wurde, liegt bei 19.3880 ct/kWh bei einer Vertragslaufzeit bis zum 30.09.2023. Der Gaspreis (netto) hat sich somit fast verzehnfacht.

Wäre das Angebot nicht angenommen worden, hätte die rhenag nicht garantieren können, die benötigten Liefermengen einzukaufen und zur Verfügung zu stellen.

Der tagesaktuelle Gaspreis (Stand 09.08.2022) liegt bereits bei 23,75 ct/kWh netto. Es wäre die Frage bestehen geblieben, ob die benötigte Gasmenge überhaupt auf dem Markt verfügbar wäre.

#### c) Ersatz- und Grundversorgung

In der letzten Sitzung des Ältestenrates wurden die Herausforderungen bezüglich der Energieversorgung bereits angesprochen. So wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht wirtschaftlich günstiger sei, sowohl mit den Gas- als auch mit den Stromverträgen in die sogenannte Grundversorgung zu fallen. Die Grundversorgung kann durch die Beschaffung des Stroms auf dem Spotmarkt flexibler auf die aktuellen Preise eingehen. Die Frage ist vor dem Hintergrund, dass die Preise aktuell immens hoch sind

und ggf. bis zum Jahresende wieder fallen könnten, durchaus berechtigt und wurde seitens der Verwaltung geprüft.

Grundsätzlich geriete man ohne individuellen Liefervertrag sowohl bei Gas als auch bei Strom zunächst drei Monate in die Ersatzversorgung, bevor man in die Grundversorgung fällt. Diese Zeit kann genutzt werden, um einen gesonderten Vertrag abzuschließen.

Für die Verbraucher hat das den Vorteil, dass sie ggf. andere Konditionen als in der Grundversorgung erhalten, für die Energieversorger bedeuten Verträge eine Planungsgrundlage, da die Grundversorgung jederzeit beendet werden kann. Bei Kommunen bedeuteten geschlossene Verträge darüber hinaus aber noch einen gesonderten Schutz, da die Menge an Energie für den Verbraucher bereits eingekauft wurde und im vollen Umfang bereitsteht. Dies ist anders als beim üblichen Endverbraucher ein besonderer Aspekt, weil Gemeinden Gebäude mit öffentlicher Bedeutung der Daseinsvorsorge zu betreiben und zudem möglichst verlässlich einen Haushaltsplan zu erstellen haben.

Die Grundversorgungspflicht ist geregelt in § 36 und § 37 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Sie muss jedem gewährleistet werden, der seine Energie über Niederspannung- oder Niederdrucknetze bezieht, sofern es dem Grundversorger wirtschaftlich zumutbar ist.

Bei der Ersatz- und Grundversorgung beziehen die Versorger die Energie vom sogenannten Spotmarkt. Die Preise lassen sich so leichter an die aktuelle wirtschaftliche Lage anpassen. Ob es jedoch zu einer langfristigen Beruhigung der Energiepreise kommt, bleibt abzuwarten und ist reine Spekulation. Eine verlässliche Haushaltsplanung ist so nicht möglich.

Mit der Gasbeschaffung könnte grundsätzlich in die Ersatzversorgung gefallen werden. Die rhenag hätte dann jedoch nicht mehr garantieren können, dass die benötigte Gasmenge in Gänze zur Verfügung gestanden hätte. Wie oben beschrieben, ist der Vertrag allerdings abgeschlossen.

Bei den Stromverträgen könnte nur mit dem Vertrag mit Standardlastprofil (die zahlreichen kleinen Abnahmestellen) in die Ersatz- und Grundversorgung gefallen werden, da nur diese über Niederspannung beliefert werden. Sowohl der Vertrag zur Straßenbeleuchtung als auch der Vertrag über die Stellen mit registrierter Leistungsmessung werden über Mittelspannung beliefert. Das heißt, dass man nur mit einem Anteil von 577.900 kWh in die Grundversorgung fallen kann. Bei den restlichen 1,5 Mio. kWh Strom muss ein Vertrag geschlossen werden. Es gilt jedoch auch zu beachten, dass der Wechsel in die Grundversorgung einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet, da zu allen 115 Lieferstellen bei dem Vertrag mit Standardlastprofil einzelne, neue Kundennummern angelegt werden müssen. Hinzu kommen viele verschiedene Ansprechpartner für die jeweilige Kundennummer, wo hingegen heute ein Ansprechpartner für alle Lieferstellen zuständig ist. Auch wenn man die Verträge später wieder in einen Gesamtvertrag zurückführen möchte, ist der gleiche Aufwand nötig.

Zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die Versorger: Bei den Abnahmemengen, die die Gemeinde Eitorf insgesamt für alle gemeindeeigenen Objekte benötigt, ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit fraglich. Diese Ausnahme der Grundversorgungspflicht soll die Energieversorger davor schützen, dass alle Großabnehmer sich in die Grundversorgung fallen lassen. Gerade bei großen Abnehmern ist gewollt, dass Verträge abgeschlossen werden. Dies ist auch im Rahmen des Vergaberechtes zu erkennen. Nicht umsonst sind die Energieverträge aufgrund des Kostenvolumens in der Regel europaweit auszuschreiben.

## II. Weiteres Vorgehen bezüglich der Beschaffung

Wie bereits bei dem Abschnitt zu Strom und Gas jeweils erwähnt, handelt es sich um Änderungen bestehender Verträge und nicht um eine Neuvergabe. Daher ist in diesem Fall keine Ausschreibung

notwendig. Grundsätzlich handelt es sich bei der Strom- und Gasbeschaffung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und ist daher nicht durch die Politik zu entscheiden.

Die aktuellen Vertragsanpassungen sind (waren) in beiden Fällen höchst dringlich.

Zum einen ist die Versorgung der gemeindlichen Liegenschaften mit Strom und Gas mit planbaren, also vereinbarten (Markt)Preisen zu sichern – auch, um die benötigten Haushaltsmittel aufgrund weiter steigender Preise möglichst gering zu halten. Zugleich ist ein Rückfall auf die sogenannte Grundversorgerebene mit höheren bzw. nicht planbaren Preisen, der durch versorgerseitige Kündigung eintreten kann, zu vermeiden und nur im Bereich eines Bruchteils des benötigten Strombedarfs möglich.

Aufgrund der Dringlichkeit durch die Anspannung auf dem Gasmarkt wurde das Angebot für die Gasbeschaffung bereits am 06.07.2022 unterzeichnet.

Bei den Stromverträgen wird der Markt weiter beobachtet. Wenn absehbar ist, dass die Strompreise auf einem aktuellen Tief sind, werden die Verträge geschlossen.

Bei den Stromlieferverträgen wird auf reinen Ökostrom gewechselt.

Davon zu unterscheiden ist eine mittel- bis langfristige Einstellung auf die neuen Verhältnisse der nationalen Energieversorgung – wozu die notwendige Zeit mit zumindest der Möglichkeit einer gewissen „Marktberuhigung“ in 2023 nur durch das oben genannte Vorgehen gewonnen werden kann.

Im nächsten Jahr soll an der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen Windeck, Hennef, Königswinter, Much und Neunkirchen-Seelscheid teilgenommen werden. Diese haben nun schon mehrere gemeinsame Ausschreibungen für Strom und Gas über die Firma Plan Energie betreuen lassen. Die Vorteile sind zum einen der zu erwartende günstigere Preis aufgrund der hohen Abnahmemenge und zum anderen der erheblich geringere Verwaltungsaufwand. So werden sich die Kosten für das Ausschreibungsverfahren geteilt und die Ausschreibung wird jeweils der Reihe nach von einer der Kommunen federführend betreut. Es ist bereits Kontakt mit den Kommunen aufgenommen und das Interesse an einer Beteiligung geäußert worden. Die Anfrage wurde von den Kommunen gerne angenommen.

Da die Ausschreibung erst im nächsten Jahr erfolgen soll und die Beschaffung ab 01.01.2024 vorsieht, sollen die bestehenden Strom- und Gasverträge der Gemeinde zu der geänderten Preiskondition verlängert werden. Der Stromvertrag mit der E.ON Energie Deutschland GmbH läuft dann bis 31.12.2023. Der Gasliefervertrag läuft aufgrund der Tarifstruktur zunächst bis 30.09.2023, mit der Option der Verlängerung bis 31.12.2023. Eine Vertragsverlängerung direkt bis zum ~~31.12.2023~~ ist aktuell nicht möglich. Dieses Vorgehen kann dann eine Neuordnung zu den dann aktuellen Marktverhältnissen mit einer Beschaffungsgemeinschaft von durchaus am Markt nennenswertem Umfang sichern.

### III. Energiesparmaßnahmen

Unabhängig von den zu verhandelnden Verträgen setzt sich die Gemeinde bereits jetzt schon aktiv mit der Entwicklung und Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen auseinander.

Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt/eingeleitet:

- Die Temperaturen in den einzelnen Becken des Hermann Weber Bades wurden um jeweils 2-3 Grad Celsius abgesenkt.
- Die sommerliche Heizungsabschaltung bleibt auch bei kälteren Perioden aktiv.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, als auch die Schulleiter\*innen wurden aufgefordert, aktiv eigene Ideen zum Thema Energiesparen mitzuteilen. Die Ergebnisse sind in die folgende Liste mit möglichen Maßnahmen eingeflossen. Die Auswertung ist in Arbeit.

Als erste Orientierung und weil im weiteren Verlauf u.U. auch Ausschussbeschlüsse erforderlich werden soll der nachfolgende Katalog weiterer, derzeit beabsichtigter Maßnahmen dienen.

#### **(A) Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen**

Die kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen benötigen meist nur ein minimales finanzielles Budget und lassen sich hauptsächlich durch das Nutzerverhalten steuern. So umfasst ein großer Punkt die Sensibilisierung und Schulung der Nutzer der gemeindeeigenen Gebäude. Sie sind gerade in der Ausarbeitung und werden in Kürze starten. Es sind – nicht abschließend:

- Schulung der Mitarbeiter und Nutzer der gemeindeeigenen Gebäude (z.B. Lehrer, aber auch Geflüchtete, die in den Objekten der Gemeinde untergebracht sind)
  - Vollständiges Ausschalten der Drucker und Monitore außerhalb der Arbeitszeit
  - Ausschalten der Beleuchtung bei genügend Tageslicht
  - Abschalten vorhandener Klimaanlage
  - Herunterkühlen der Büros durch morgendliches Lüften
  - Heizkörper von Akten/Ablagefächern etc. freihalten und nicht zustellen
  - Schließen der Zwischentüren in den Fluren während der Heizperiode zur Vermeidung von Wärmeverlust
  - Vermeiden von Zugluft und Auskühlen im Bereich der Eingangstüren während der Heizperiode
  - Verwenden von kaltem Wasser zum Händewaschen
  - Nutzen der Treppen anstelle des Aufzuges
  - Keine Nutzung von privaten Kaffeemaschinen, Wasserkochern pro Person in jedem Büro – gemeinsame Anschaffung und Nutzung
  - Vermeiden von dauerhaft geöffneten oder gekippten Fenstern im Winter und stattdessen regelmäßig Stoßlüften
- Verbindliche Festlegung der Heizperiode vom 01. Oktober bis zum 30. April
- Begrenzung der Raumtemperatur auf max. 20 Grad
- Überprüfen der technischen Ausstattung in den Büros
- Ausschalten der Beleuchtung öffentlicher Gebäude (bspw. Verzicht auf Weihnachtsbeleuchtung)
- Abschalten der Warmwasseraufbereitung und nur noch Frostschutz bei Sportstätten und Sporthallen
- Deckelung der Höchsttemperatur in gemeindeeigenen Wohnungen
- Verwenden abschaltbarer Steckdosenleisten

#### **(B) mittelfristig umsetzbare Maßnahmen**

Die mittelfristig umsetzbaren Maßnahmen benötigen überwiegend ein höheres finanzielles Budget, als die kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen oder können nur sukzessive durch Mitarbeiter der Gemeinde umgesetzt werden.

- Austauschen defekter Leuchtröhren durch LED-Röhren
- Installation „intelligenter“ Thermostate
- Umstellung auf bewegungsgesteuerte Beleuchtung
- Überprüfung und ggf. Entsorgung alter Kühlschränke - Aufstellen zentraler Kühlschränke (lediglich ein Kühlschrank pro Amt/Etage)
- Anzahl der Drucker reduzieren (bisher in jedem zweiten oder dritten Büro)
- Thermischer Abgleich der Heizung und einheitliche, nicht manipulierbare Voreinstellung der Thermostate
- Prüfung vorhandener Boiler und Durchlauferhitzer
- Ersetzen vorhandener PCs an den Arbeitsplätzen durch energiesparsamere Laptops
- Abstellen öffentlicher Brunnen (als Zeichen nach Außen)

- In Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften:
  - o Installation von wassersparenden Duschköpfen in den gemeindeeigenen Unterkünften
  - o Heruntersetzen der maximalen Heiztemperatur
- Ausweitung des Home-Office-Angebotes während der Heizperiode (sorgt für Einsparungen im Rathaus, verschiebt das Problem jedoch auf die privaten Haushalte. Zu beachten ist außerdem, dass die Büros so umstrukturiert werden müssen, dass ganze Büros leer sind und nicht mehr beheizt werden müssen.)
- Flächige Nachtschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 23 und 5 Uhr überall dort, wo dann kein oder nur ein geringes Verkehrsbedürfnis besteht (Außenorte, reine Wohngebiete u.ä.). Ist in technischer Klärung mit dem Dienstleister, Vorlage für den Ausschuss für Bauen und Sportstätten noch in 2022 beabsichtigt).

#### **(C) langfristig umsetzbare Maßnahmen**

- Bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung (z.B. bessere Dämmung der Gebäude, intelligente Beschattungssteuerung für die Fenster)
- Baulichen Maßnahmen zur eigenen Energieproduktion (z.B. Photovoltaik)

Die langfristig umsetzbaren Maßnahmen sind hauptsächlich baulicher Art. Sie sind sehr vielfältig und so umfassend, dass sie nur schlecht in einem Katalog aufgeführt werden können. Zudem sind sie von den Gegebenheiten der jeweiligen Objekte abhängig. Nicht an jedem Standort macht auch jede Maßnahme Sinn. Wichtig ist, dass sowohl bei Sanierungs- als auch bei Neubauvorhaben auf die Einsparung von Energie und die Möglichkeit selbst Energie zu generieren ein Hauptaugenmerk gelegt wird und die reine Amortisationsfrage in den Hintergrund kommt. Nicht nur aus diesem Grund wird sich ein Teil der Projektgruppe „Neubau Rathaus“ das Rathaus in Freiburg ansehen, welches mit zahlreichen Preisen versehen wurde, da es mehr Energie produziert, als es selbst verbraucht und aktuell als eines der innovativsten öffentlichen Verwaltungsgebäude in Deutschland gilt. Auch die Ergebnisse aus dem aktuell in Arbeit befindlichen Klimaschutzkonzeptes gilt es bei Bauprojekten im Auge zu behalten.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

5.1

interne Nummer XV/0414/V

Eitorf, den 11.03.2022

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

  
Bürgermeister

i.V.

  
Erster Beigeordneter

### MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

~~23.05.2022~~

22.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Sensoren - Frühwarnsystem am Eipbach

Mitteilung:

Zuletzt wurde in der Ratssitzung am 6.12.2021 unter TOP 7.1 über Verbesserungen im Hochwasserschutz beraten (Rat/XV/7/13).

In der Vorlage wurde unter Ziffer 1.3.2 darüber berichtet, dass für den Eipbach, neben dem Alarmpegel, ein erweitertes Frühwarnsystem getestet werden soll. Dieses soll u.a. die beiden Hochwasserrückhaltebecken im Bereich des Oberlauf des Eipbaches, die vom Wasserverband des RSK unterhalten werden, in die regelmäßige Überwachung einbeziehen.

Mit Zustimmung und in Abstimmung mit dem Wasserverband wurden durch das Start-up-Unternehmen Okeanos, Bochum, nach entsprechender Konzeptionierung Anfang März 2022 fünf Radarsensoren entlang des Eipbaches montiert, die ab sofort den Wasserstand an den Standorten kontinuierlich messen und bei stark steigendem Wasserstand bzw. dem Überschreiten bestimmter Schwellenwerte Alarmmeldungen per Email absetzen. Die Daten werden in einer Cloud dargestellt und gespeichert. Sie können über eine Benutzerkennung webbasiert abgerufen werden. Das System wird in den nächsten Monaten mit Hilfe eines Algorithmus „angelernt“ um zukünftig zuverlässige Hochwasserprognosen für den Eipbach abgeben zu können.

Der Testbetrieb dieses Systems ist zunächst für ein Jahr vereinbart. Danach werden die Erfahrungen ausgewertet und bewertet, ob und ggf. unter welchen (geänderten) Rahmenbedingungen das Frühwarnsystem dauerhaft am Eipbach eingesetzt werden kann.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

5.2

interne Nummer XV/0490/A

Eitorf, den 28.07.2022

Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

  
Bürgermeister

i.V.

  
Erster Beigeordneter

ANTRAG

- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss  
Rat der Gemeinde Eitorf

22.08.2022  
05.09.2022

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion/Beschluss des Rates vom 21.09.2021 zur Erstellung eines Konzeptes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie diesbezüglicher Ratsbeschluss Antrag der CDU-Fraktion vom 29.06.2022 auf

- a) das Thema öffentliche Sicherheit sowie Sauberkeit auf die Tagesordnung zu nehmen
- b) Einladung eines Vertreters der Bundespolizeiinspektion Köln und der Polizeiwache Eitorf zwecks Kriminallagebilde einzuladen,
- c) einen Sachstandsbericht über das o.g. Konzept vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag (für den HA als Empfehlung an den Rat)

I.

Der Rat nimmt die aus den gesetzlichen Aufgaben und den flankierenden Maßnahmen wie in der Vorlage unter 1 – 3 geschildert bestehende Konzeptstruktur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zustimmend zur Kenntnis.

Alternativ:

II.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Dienstleister ein Konzept von Maßnahmen zu erarbeiten, die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eine verstärkte freiwillige Einhaltung der Regeln zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf durch deren

Bürger, Einwohner und Besucher erwarten lassen. Die Mittel dazu sollen, soweit nicht schon im Haushalt 2022 verfügbar, in den Haushalt 2023 ff. eingestellt werden.

- b) den Bedarf an Personal- und/oder Sachkosten für eine Verstärkung des Außendienstes der örtlichen Ordnungsbehörde auf eine in- etwa 24/7 Präsenz zwecks verbesserter Einhaltung der Regeln zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung (soweit Gemeinde zuständig) überschlägig zu ermitteln und das Ergebnis in den Haushaltsentwurf/Stellenplan 2023 einzustellen.

## Begründung

### Erläuterung:

#### 1 Anlass

Der eingangs genannte Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 21.09.2021 unter TOP 5.2, einer Mitteilungsvorlage der Verwaltung zum interkommunalen Ordnungsdienst, gestellt und führte zu folgendem einstimmigen Beschluss:

*Der Rat der Gemeinde Eitorf beauftragt die Verwaltung, bis März 2022 ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Eitorf ergänzend auf einer breiten Diskussion mit gesellschaftlichen Gruppen zu erstellen und das Bewusstsein durch Projekte zu stärken.*

Wie in der Beschlussüberwachung zum Rat 04.04.2022 bereits dargestellt, konnte aufgrund hoher Arbeitsbelastung die Angelegenheit in der sich aus dem Auftrag ergebenden großen Bandbreite noch nicht angegangen werden. Gleichwohl kann hier als erster Schritt eines ggf. weit greifenden Konzeptes der IST-Bestand an Maßnahmen mit konzeptionellem Zusammenhang dargestellt und ein Vorschlag zur Erweiterung dessen geschildert werden.

Zwischenzeitlich ist der im Betreff geschilderte Antrag der CDU-Fraktion vom 29.06.2022 eingegangen (Anlage 1), der thematisch zu dem Beschluss vom 21.09.2021 passt und daher hier auch unter der nach der ZustO vorgesehenen Vorberatung im HA behandelt werden kann. Zu b) dieses Antrags ist eine Einladung an die genannten Behörden zur Sitzung des Hauptausschusses verschickt worden.

#### 2 Begriffsbestimmung

Zum Verständnis und für Inhalt/Umfang eines gedachten Konzeptes ist es wichtig, den Begriff der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ im gesetzlichen Sinne zu definieren und aufzuzeigen, welche Aufgaben sich daraus in Nordrhein-Westfalen für die Gemeinden als Träger der „örtlichen Ordnungsbehörde (öOB)“ ergeben. Dies nicht zuletzt deswegen, weil eine große Zahl von Aufgaben, die den gesetzlichen und den im Allgemeinverständnis sehr viel weiteren Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ausmachen, andere Behörden als die öOB betreffen.

Zentrale Bedeutung haben §§ 1, 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG). Demnach haben

„die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr)“

und können (!)

... die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Ergänzend bestimmen §§ 1 und 8 Polizeigesetz NRW folgendes:

„Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 OBG Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren.

Auch hierzu kann (!)

... die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, ...“

Die Gefahrenabwehr obliegt also einerseits auch der Polizei, andererseits dies „nur“ (bzw. subsidiär) insoweit, als die zuständige örtliche oder Sonderordnungsbehörde tatsächlich nicht oder nicht rechtzeitig präsent ist. Die Verhütung und Verfolgung von Straftaten obliegt allerdings ausschließlich der Polizei (s.o.).

Die **öffentliche Sicherheit** versteht sich als die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen des einzelnen sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen. Dabei ist der Schutz individueller Rechtsgüter nur dann und auch nur vorläufig Aufgabe der öOB, wenn der Betreffende nicht selbst Rechtshilfe einholen kann und ein öffentliches Interesse besteht. Das „Funktionieren des Staates“ umfasst auch die Einhaltung geschriebenen Rechts, also der Gesetze, Verordnungen u.ä.

Die **öffentliche Ordnung** versteht sich als Inbegriff aller (nicht geschriebenen) Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der innerhalb eines bestimmten Bezirks (Stadt, Gemeinde) wohnenden Menschen angesehen wird. Wie ersichtlich ist dieser Begriff stark zeitenabhängig, ständig im Wandel und auch regional unterschiedlich. In der Praxis hat er als Begründung für ein Einschreiten der Ordnungsbehörden kaum noch Bedeutung.

Die Definitionen machen deutlich, dass ein „**Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**“ schwer abzufassen ist. Ein Konzept beinhaltet Ziele/Zielgruppen, Maßnahmen und eine Darstellung des nötigen Aufwands – schon zu ersterem wird eine konkrete Benennung angesichts der notwendigerweise sehr abstrakt-generellen gesetzlichen Definitionen schwierig. Darüber hinaus haben auch die Maßnahmen klare Grenzen. Beispielsweise haben die Polizei, Straßenverkehrsbehörden, die Bauordnungsbehörden oder Abfallwirtschaftsbehörden auch die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, z.B. die Nichteinhaltung von Bauvorschriften, abzuwehren. Sie handeln dann als **Sonderordnungsbehörden** und eben nicht als öOB.

Beispiel: Selbstverständlich ist eine illegale Abfall-Ablagerung am Waldrand eine Störung der öffentlichen Sicherheit, weil gegen geschriebenes öffentliches Recht verstoßen wurde. Auch ist wohl die öffentliche Ordnung berührt. Die konzeptionelle Zuweisung lautet aber: Sonderordnungsbehörde Kreis, nur das Sammeln des Abfalls als „wilder Müll“ liegt bei der Gemeinde (Bauhof).

### 3 Bestehende konzeptionelle Struktur

Dieses Beispiel zeigt auch, dass tatsächlich die Gemeinde im Aufgabengebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits konzeptionell arbeitet – im Wesentlichen in zwei „Konzeptssäulen“:

**Säule 1** besteht aus allen **gesetzlichen Pflichtaufgaben** in dem Zusammenhang und ist daher sowohl

inhaltlich durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen wie auch organisatorisch durch den Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan der Gemeindeverwaltung **konzeptionell strukturiert**. Sie reichen von der geordneten Abwasserbeseitigung über das Bestattungswesen, Aufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz, dem Landes-Hundegesetz, melderechtliche Vorschriften, das Sammeln „wildes Mülls“, Aufgaben nach der Deich-Verordnung, nach dem BHKG, dem IfSG usw. bis hin zu Eil-Einweisungen nach dem Gesetz über psychisch Kranke. Wie ersichtlich ist „spezielle“ Gefahrenabwehr in der Organisation der Gemeindeverwaltung nicht ausschließlich bei der öOB angesiedelt.

Säule 2 sind darüber hinaus Maßnahmen, die **ohne direkte gesetzliche Verpflichtung** entweder die Wahrnehmung der Aufgaben aus Säule 1 flankieren, über diese hinaus wahrgenommen werden oder der rein tatsächlichen Beachtung von Maßgaben aus Säule 2 dienen. Hierbei sind für Eitorf zu nennen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf.
- Marktordnung einschließlich ordnungsbehördliche Allgemeinverfügungen in diesem Zusammenhang.
- Mitwirkung bei Anordnungen/Regelungen des Rhein-Sieg-Kreises als Sonderordnungsbehörde im Bereich der Straßenverkehrsordnung, des anlagenbezogenen Immissions- und Brandschutzes und auch des Landschafts- und Naturschutzes.
- 24/7 Rufbereitschaft der öOB mit Schwerpunkt Sofort-Einweisungen psychisch Erkrankter bei Selbst- oder Fremdgefährdung und anderen Sachverhalten mit sofortigem Handlungsbedarf (außer Ruhestörungen).
- Kommunenübergreifender Ordnungsaußendienst zur Unterbindung und Bearbeitung von Ruhestörungen.
- Organisation und Beauftragung der sog. Citystreife einschließlich hoheitliche Fallbearbeitung bei Anlass.
- Tatbestandliche Aufnahme von erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit durch den Außendienst der öOB; z.B. auch bei Nichteinhaltung der Straßenreinigungspflichten.
- Ansprechpartner für Bürgereingaben oder – anzeigen betreffend Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit.
- Teilnahme/Mitwirkung an der kommunalen Sicherheitskonferenz der Kreispolizeibehörde einschließlich laufender Mitteilung erkannter Schwerpunkte an diese.
- Bereitstellung der App „DeinEitorf“, über die eine Fülle von Tatbeständen gemeldet und abgearbeitet werden, die oft die öffentliche Sicherheit betreffen.
- Verstärkung des Außendienstes/Überwachung ruhender Verkehr seit ca. 2020 (zeigt erste Wirkungen).
- Laut Kontakt der Verwaltung mit der Bundespolizei befindet sich der Bahnhof Eitorf mit gesamt 100 Bahnhöfen in einem Projekt zu Ausstattung derselben mit einer Kameraüberwachung (für Eitorf 12 an 3 Standorten vorgesehen). Unter gegebener Prioritäten ist die Installation für das erste Halbjahr 2023 beabsichtigt.

Es gibt also bereits eine konzeptionell gesteuerte Struktur der Aufgabenwahrnehmung. In allen diesen Fällen umfasst diese auch die Kontrolle der Einhaltung bestehender Normen und das Vorgehen gegen tatbestandliche bekannte und erwiesene Verstöße – einschließlich Sanktionen.

Gleichwohl sollen folgende Aspekte hier näher aufgezeigt werden:

#### a) Sauberkeit

Auf privaten Flächen ist, sofern nicht eindeutige Verstöße gegen z.B. Abfall- oder Baurecht vorliegen, ein Eingreifen der öOB oder der Sonderordnungsbehörden nur bei einer Störung der „öffentlichen Ordnung“ überhaupt denkbar. Ein „unordentlich-schmutziger“ Zustand reicht dazu nicht. Denn „Ordnung und Sauberkeit“ wird subjektiv mit einer großen Bandbreite definiert. Was z.B. für den

einen ein ungepflegtes, verwildertes Grundstück ist, betrachtet der andere als naturnahen Rückzugort für Flora und Fauna. Solange keine Störung der öffentlichen Sicherheit vorliegt, ist ein Eingreifen ausgeschlossen.

Auf öffentlichen Flächen in der Hand z.B. der Gemeinde, die zugleich Träger der öOB ist, kann einem als Störung der öffentlichen Ordnung empfundenen Zustand hingegen ohne Verwaltungsverfahren entgegengewirkt werden. Dies geschieht auch fortlaufend im Rahmen der Kapazitäten durch insbesondere Bauhof und Gebäudeservice.

In dem Zusammenhang verdienen die **Altglascontainer-Standorte** (teils auch Altkleider-Standort) und der konzeptionelle Umgang damit besondere Erwähnung: Sie stehen auf (Rand)Verkehrsflächen der Gemeinde. Aus dem Abfall-Reglement heraus ist die Reinigung des Umfelds Aufgabe der Gemeinde. „Reinigung“ heißt die besenreine Entfernung und Entsorgung von Krautwuchs, nicht in die Container gehörendem Glas und anderem dort abgelagertem wildem Müll. Seit längerem ist insgesamt und an einigen Standorten ganz verstärkt zunehmender Mißbrauch zu verzeichnen. Eine in den letzten Jahren durchgeführte Maßnahme war die Bodenbefestigung (Pflaster oder Bitu) an allen Standorten. Diese erleichtert und beschleunigt die Reinigung erheblich. Eine zweite Maßnahme war es, die Reinigung auf **zwei** zuverlässige Säulen zu stellen: Einen Auftrag an einen lokalen Unternehmer zur Umfeldreinigung als Basis und Ergänzungsreinigungen durch den Bauhof. Das erstere umfasst derzeit eine Reinigung je Woche. Bei der Frage, ob dies ausreichend ist, kann das für viele Standort bejaht werden. Anders bei gewissen „Brennpunkten“ mit zwar für die Wohnbebauung weitgehend störungsfreiem Standort, aber dann auch geringerer sozialer Kontrolle und Lage an bedeutenden Verkehrsachsen. Dies ist z.B. bei dem Standort „Hardt“ (Parkplatz L 333 zwischen Eitorf und Harmonie) oder an der K 27 Ortsausgang Lindscheid Nord der Fall. Hier und zu ähnlichem Bedarf wird aktuell die Verstärkung der Basisreinigung durch den Auftragnehmer auf bis zu 3 mal wöchentlich eingeleitet, und zwar möglichst montags, mittwochs und samstags.

Von der **Beseitigung der Folgen** einer illegalen Abfallablagerung (= Störung der öffentlichen Sicherheit) zu unterscheiden ist die **präventive Überwachung und repressive Ahndung** solcher Verstöße durch die öOB und die Abfallbehörde als Sonderordnungsbehörde. Unter anderem weil die Gerichte regelmäßig eine klare Identifikation des unmittelbaren Täters verlangen, wäre diese sehr aufwändig, weil das in der Regel ein „auf frischer Tat betroffen“ und damit zumindest eine in den Nächten durchgehende Überwachung durch die Gemeinde oder einen Sicherheitsdienst, ggf. ergänzt durch eine Videoüberwachung, voraussetzen würde.

#### **b) Verkrautung der Gehwege und Überwuchs**

Weil Gehwege lt. der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde von den jeweiligen privaten Grundstücksanliegern regelmäßig zu reinigen und Wildkraut sowie Überwuchs zu entfernen sind, liegt bei Nichterfüllung dieser Pflichten regelmäßig auch eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Denn es wird gegen öffentliches Recht verstoßen. Gegen die nach hiesiger Einschätzung in den letzten Jahren deutlich abnehmende Erfüllung dieser Pflichten muss die öOB/Außendienst immer häufiger einschreiten, die Erfüllung einfordern und die Umsetzung kontrollieren. Dies erzeugt entsprechenden zusätzlichen Arbeitsaufwand bei der Behörde. Im Ergebnis zeigt sich ein sehr inhomogenes Bild: Viele Anlieger erfüllen die Reinigungspflicht angemessen, viele weniger oder kaum.

Es ist möglich, auch die Reinigung der Gehwege in die gemeindliche Straßenreinigung zu übernehmen und mit einem ggf. unterschiedlichen Standard für Ortskern/Außenorte durch die Gemeinde oder entgeltlich von ihr beauftragte Unternehmen **gleichmäßig** durchzuführen und so das Ortsbild zu verbessern. Diese Aufgabe wird überwiegend händisch auszuführen sein, so dass ein hoher Aufwand für den Gemeindehaushalt entstehen würde. Dieser müsste wohl über eine deutliche Erhöhung der Grundsteuer ausgeglichen werden.

Die Verkrautung **des Fahrbahnrandes** betrifft die gemeindliche Straßenreinigung. Diese kann im Wesentlichen nur maschinell ausgeführt werden. Es gilt dabei: Je häufiger diese auf der Fahrbahn

erfolgt und je leistungsfähiger das Gerät insbesondere im physikalisch kritischen Rand- und Kantenbereich ist, umso weniger entsteht „in der Rinne“ Krautbewuchs. Wie bekannt ist die derzeit eingesetzte Kehrmaschine in diesem und anderen Punkten nur minder leistungsfähig. Eine dem Rechnung tragende Neubeschaffung einer Kehrmaschine ist beabsichtigt. Ein Sperrvermerk im Haushalt soll sichern, dass zunächst unabhängig von der Auswahl des technischen Geräts generell geprüft wird, ob die eigene oder extern beauftragte Aufgabenwahrnehmung vorteilhafter ist. Die Abwägung wird in Kürze vorgestellt.

#### c) Vandalismus

Von der Sauberkeit zu unterscheiden ist das Thema Vandalismus einschließlich Graffiti-Schmierereien, was insbesondere in der Begründung des CDU-Antrages vom 29.06.2022 aufgegriffen wird. In der Regel handelt es sich bei diesen Handlungen um **Straftaten**. Wie aufgezeigt ist die Vermeidung und Verfolgung von Straftaten Aufgabe der Polizei. Die Gemeinde flankiert dies zum einen mit der Citystreife (Vermeidung) und zum anderen mit Strafanzeigen (Verfolgung), wenn sie Geschädigter ist. Auch ist beabsichtigt, an den Schulen prioritätsbezogen eine Videoüberwachung einzurichten; für die Sekundarschule liegt bereits ein Beschluss der Schulkonferenz dazu vor. Über den Stellenplan zum Gebäudeservice ist vorgesorgt, dass Graffiti möglichst zeitnah beseitigt wird.

#### d) Ruhestörungen

Zum Vorgehen gegen Ruhestörungen in der Nachtzeit von 22.00 – 6.00 Uhr (Ordnungswidrigkeit) wurde aufgrund von Forderungen der Polizei kommunenübergreifend ein interkommunaler Ordnungsaußendienst im RSK unter Federführung der Stadt Lohmar etabliert. Er ist insbesondere in den Nächten am Wochenende präsent, an denen die meisten Ruhestörungen erfolgen. Seither hat sich die Situation dergestalt verbessert, dass

- die nächtlichen Ruhestörungen relativ zeitnah durch Eingreifen vor Ort beendet werden und
- hier wöchentlich Einsatzberichte (in den Sommermonaten) eingehen, die die öOB in die Lage versetzen, Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten und in der Regel die Störer mit einem Verwarn- oder Bußgeld zu belegen.

#### 4 Erweitertes Konzept

Von den aufgezeigten beiden Konzeptsäulen zu unterscheiden wäre ein Konzept mit dem Ziel, dass die Adressaten der oben genannten Definition, also **alle Menschen, die sich jeweils im Gebiet der Gemeinde Eitorf aufhalten**, möglichst selbständig, vollständig und nachhaltig geschriebenes Recht und ethisch-soziale Regeln der öffentlichen Ordnung einhalten – also eine Verhaltensänderung mit einer Verbesserung des wahrgenommenen Eindrucks von öffentlicher Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit eintritt. Dies geschieht erfahrungsgemäß entweder

- a) freiwillig oder
- b) aufgrund eines möglichst hohen Drucks durch **tatsächliche** Präsenz, Kontrollen, Anordnungen und Sanktionen durch die öOB oder
- c) durch eine Kombination beider Vorgehensweisen.

Dies könnte dann Ziel und Zielgruppendefinition eines

Konzeptes zur **Verbesserung der Einhaltung geschriebener und nicht geschriebener Regeln**, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, **durch die Bürger- und Einwohnerschaft** sein.

Im Sinne der Erweiterung auf eine dritte Säule „freiwillige Normeinhaltung“ zur Erreichung dieses Ziels könnten folgende zwei Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete geeignet sein:

##### 4.1 Öffentlichkeitsarbeit (Überzeugung und freiwillige Selbstverantwortung)

Inhalte, Art und Weise könnten von zentraler Stelle der Gemeinde langfristig im Sinne einer „nudge-Kampagne“ erarbeitet werden.

Quelle: Wikipedia

**Nudge** [*nɒdʒ*] (engl. für Stups oder Schubs, hier im Sinne von Denkanstoß) ist ein Begriff der Verhaltensökonomik, der durch den Wirtschaftswissenschaftler Richard Thaler und den Rechtswissenschaftler Cass Sunstein und deren Buch *Nudge: Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness* (deutscher Titel *Nudge: Wie man kluge Entscheidungen anstößt*) von 2008, geprägt wurde: Unter einem Nudge verstehen die Autoren eine Methode, das Verhalten von Menschen zu beeinflussen, ohne dabei auf Verbote und Gebote zurückgreifen oder ökonomische Anreize verändern zu müssen.<sup>[1]</sup> Seit dieser Veröffentlichung findet der Begriff auch in anderen Gebieten Anwendung, etwa der Marketing-Kommunikation.

Diese Methode wird nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch von staatlichen, kommunalen oder auch anderen Institutionen der Daseinsvorsorge oder des Gesundheitswesens genutzt. Wenn es also mittels dieser Methode gelingt, Menschen davon zu überzeugen, dass es für sie persönlich überwiegend und deutlich **nachteilig** ist, beispielsweise in einem Parkhaus nachts elektronisch verstärkte Musik abzuspielen, werden sie dies freiwillig unterlassen. Die bekannte „Überzeugungs-Werbung“ z.B. der RSAG versucht, diese Methode zu nutzen, um z.B. ohne Sanktionen freiwillig eine bessere Müllsortierung zu erreichen oder eben ein gedankenloses und illegales Wegwerfen von Abfällen zu unterlassen.

Eine derartige Kampagne trägt, wenn nachhaltig betrieben, einigen Aufwand in sich. Es müssen erwünschte Verhaltensziele, ggf. Schwerpunkte dazu, definiert und die Öffentlichkeitsarbeit konzeptionell/inhaltlich einbezogen und bei der Auswahl der Medien genau darauf abgestimmt werden. Genau hierbei wäre dann auch der Ansatz, wie im Beschluss des Rates formuliert die „breite Diskussion mit gesellschaftlichen Gruppen“ aufzunehmen und durch das „Bewusstsein durch Projekte zu stärken“, zu bearbeiten.

Regelmäßig bedienen die genannten Institutionen sich dazu externer Dienstleister. Das wäre wohl auch hier erforderlich, denn für eine erfolversprechende Kampagne müsste wohl ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren mit einem sicher deutlich vierstelligen Aufwand p.a. mindestens anzusetzen sein. Zweckmäßigerweise müsste eine Art Monitoring gemacht werden, um die Wirkung nachvollziehbar zu beurteilen. Der Sach- und Personalaufwand ist schwer abzuschätzen, weil er ganz wesentlich von Ausprägung und Dauer einer solchen Kampagne abhängt. Er dürfte aber über mehrere Jahre verteilt durchaus im 5stelligen Bereich liegen. Ob es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, wäre im Rahmen der Haushaltsaufstellung noch zu klären.

#### 4.2 Realer „Druck“

Der Außendienst der öOB könnte – durch zusätzliche eigene Kräfte oder Dienstleister - dergestalt weiter erweitert werden, dass die Quote der Fälle, in denen

- durch Präsenz der öOB (oder eines Dienstleisters) und
- sofortige Ermahnungen, Anordnungen und Sanktionen der Behörde

Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung **erst gar nicht unternommen** oder wenn doch **sogleich wieder „bereinigt“** werden, auf über 50% steigt – jedenfalls dem öffentlich sichtbaren Eindruck nach. Bekräftigt sich das als allgemeine Einschätzung („hat sich rumgesprochen“), ist damit zu rechnen, dass geraume Zeit solche Verstöße spürbar weniger werden.

Auch diese Konzeptmaßnahme kann nur Erfolg haben, wenn sie nachhaltig, also jahrelang betrieben wird. Ein erster Zeitraum wäre dann auch mit 3 bis 5 Jahren anzusetzen, eine Grundpräsenz von 24/7 wäre anzustreben. Unabhängig davon, ob man eigene Personal- und Sachkosten oder Entgelte an externe Dienstleister ansetzt, ist mit einem 6stelligen Aufwand p.a. zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass eine Kombination der beiden Maßnahmenpakete die höhere Wirkung haben wird. Gleichfalls aber ist davon auszugehen, dass nach Ablauf eines Konzeptzeitraums bereits nach einigen Jahren wieder der ursprüngliche Status eintreten wird. In dem Sinne, also sofern über die bestehende konzeptionelle Aufgabenwahrnehmung hinausgehend vorgegangen werden soll, verstehen sich die alternativen Beschlussvorschläge zu oben II. als denkbare erste Schritte in Richtung des bei 4 beschriebenen Konzeptes und seines Ziels.

#### **5 Einschätzung/finanzielle Auswirkungen**

Nach Einschätzung der Verwaltung decken die oben geschilderten Säulen 1 und 2 die Bedarfslage in Sachen „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ in der Gesamtabwägung und für die Gesamtlage in der Gemeinde Eitorf ab. Gleichwohl wird gesehen, dass je nach konkreter Örtlichkeit und auffälligen Häufungen ungute Entwicklungen stattfinden, diesen aber durchaus auch im gegebenen Rahmen gegengesteuert werden kann. Diese Einschätzung berücksichtigt auch den Aspekt, dass bei einem nachhaltigen Aufgreifen von Maßnahmen zur Säule 3 – insbesondere zu 4.2 – mit einem Aufwand von grob geschätzt 500.000 € p.a. zu rechnen ist.

Anlage 1

**CDU**

**Eitorf  
im Herzen.**

Toni Strausfeld | Jahnstr. 11 | 53783 Eitorf

Gemeinde Eitorf  
Herrn Bürgermeister Viehof  
Am Markt 1

53783 Eitorf

**CDU Fraktion Eitorf**

Jahnstraße 11  
53783 Eitorf

**Vorsitzender:**

**Toni Strausfeld**

tonistrausfeld@web.de  
www.cdu-eitorf.de

Eitorf, den 29.06.2022

### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Sauberkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

#### Antrag:

Die CDU- Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf beantragt für die Ratssitzung am 05.09.2022 das Thema öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Sauberkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Ferner stellen wir den Antrag, dass zu diesem Tagesordnungspunkt ein Vertreter der Bundespolizeiinspektion Köln und der Polizeiwache Eitorf eingeladen werden, um aus deren Zuständigkeiten ein Kriminallagebild mündlich zu erhalten.

Darüber hinaus bitten wir um einen Sachstandbericht der Verwaltung über ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf.

#### Begründung:

Im ersten Halbjahr 2022 ist es wieder vermehrt zu Vandalismushandlungen gekommen, u.a. die mehrfache Zerstörung der Ziegenschutzzäune am Siegdeich, Einbruch in eine Kita an der Brückenstraße, zerstörte Fensterscheiben an der Sekundarschule, Brandstiftung Altkleidercontainer am Sportplatz in Eitorf sowie umgesägte Bäume im Verlaufe der Asbacherstraße am südlichen Ortsausgang.

Der Bahnhof Eitorf wird von vielen Reisenden subjektiv als Angstraum betrachtet und Farbschmierereien sind transparent.

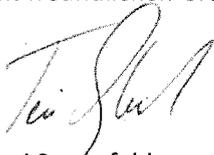
Auch das Thema Sauberkeit beschäftigt die Bürger in unserer Gemeinde sehr, extrem verschmutztes Umfeld z.B. an Glascontainer, überquellende Mülleimer (Siegpark und auch im Umfeld des Marktplatzes), dies sind nur einige Beispiele.

Weiterhin ist das Thema interkommunale Zusammenarbeit in Form eines kommunenübergreifenden Ordnungsaußendienstes zur Abarbeitung von Ruhestörungen auf der Agenda. Hierzu verweisen wir auf die Ratssitzung vom 20.09.2021 TO Ö 5.2 und insbesondere auf das Wortprotokoll sowie nachfolgenden einstimmigen Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beauftragt die Verwaltung bis März 2022 ein Konzept zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Eitorf ergänzend auf einer breiten Diskussion mit gesellschaftlichen Gruppen zu erstellen und das Bewusstsein durch Projekte zu stärken.

Für die CDU Fraktion

Mit freundlichen Grüßen



Toni Strausfeld

Fraktionsvorsitzender

Gezeichnet

Markus Reisbitzen

Stellv. Fraktionsvorsitzender

gezeichnet

Uwe Bellinghausen

Stellv. Bürgermeister

gezeichnet

Petra Pipke

Geschäftsführerin

gezeichnet

Sascha Grendel

Schatzmeister

gezeichnet

Dirk Gabriel

Schriftführer

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

61

interne Nummer XV/0484/V

Eitorf, den 25.07.2022

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

22.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion v. 13.01.2021 zur Erstellung eines öffentlichen Antragsregisters; hier:  
Prüfauftrag aus HA-Sitzung v. 01.02.2021

Mitteilung:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.02.2021 wurde der Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung eines öffentlichen Antragsregisters beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, in welcher Form eine Antragserfassung/Bereitstellung im beantragten Sinne über das Sitzungsprogramm Session möglich ist. Über das Ergebnis sollte in der darauffolgenden Hauptausschusssitzung berichtet werden. Auf die Vorlage ([XV/0076/V](#)) und den Beratungsverlauf wird verwiesen.

Da kurzfristig nach der Sitzung der zuständige Mitarbeiter in den Ruhestand eingetreten und die Stelle erst im Oktober 2021 nachbesetzt worden ist, hat sich die Bearbeitung des Prüfauftrages verzögert.

Nach Rückmeldung des kommunalen IT-Dienstleisters der Gemeinde Eitorf (regio IT) gibt es derzeit im Sitzungsprogramm Session kein Modul, welches die Überwachung von Anträgen (Antragsregister) zulässt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, Dokumente und Links in Session zu hinterlegen, die beim Start vom Bürger-/Ratsinformationssystem (BIS/RIS) angezeigt werden (z.B. Link auf Ortsrecht, Korruptionsbekämpfungsgesetz, etc.). Die Verwaltung wird hier zeitnah eine Liste „Sachstand Anträge“ veröffentlichen. Die Liste wird u.a. Auskunft über folgende Inhalte geben: Antragssteller, Datum des Antrages, Inhalt des Antrages in Kurzfassung, voraussichtliche Behandlung in Gremium XY, Ergebnis/Beschluss-Nr. sowie Bearbeitungsstatus.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

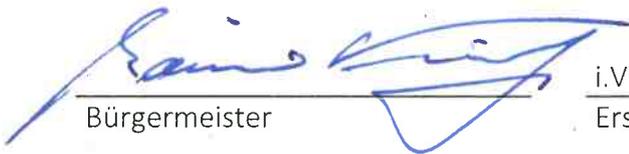
6.2

interne Nummer XV/0493/V

Eitorf, den 01.08.2022

Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Sachbearbeiter/-in: Tobias Engels



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

### MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

22.08.2022

Tagesordnungspunkt:

Neue Partner-Filiale der Deutschen Post am Marktplatz eröffnet

Mitteilung:

Ende 2021 hat die Deutsche Post die Verwaltung darüber informiert, den bestehenden Standort an der Poststraße 4 aufgeben zu müssen. Sowohl die Dienstleistungen der Deutschen Post als auch der Postbank, die gemeinsam am Standort angeboten worden sind, sind hiervon betroffen gewesen. Eine Schließung wurde für das zweite/dritte Quartal 2022 in Aussicht gestellt. Der Rat bzw. die zuständigen Fachausschüsse wurden hierzu in der Vergangenheit bereits mehrfach informiert.

Die Bedeutung des Poststandortes für das Eitorfer Zentrum außer Frage stehend und jenes Dienstleistungsangebot als elementaren Teil einer im weitesten Sinne zu fassenden Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für den ländlichen Raum, wertend, ist es der Verwaltung ein großes Anliegen gewesen, einen weiterhin zentral gelegenen Alternativstandort zur Erledigung der notwendigen Post- und Postbankgeschäfte zu ermöglichen.

Zusammen mit der Deutschen Post konnte ein neuer Standort zentrumsnah gefunden werden. So kann mitgeteilt werden, dass seit dem 01. August 2022 in den Räumlichkeiten der Postbank Finanzberatung, Inhaber Alexander Poloczek, Markt 18, 53783 Eitorf, eine Post-Partnerfiliale zur Verfügung steht. Kundenservice und Standort der Deutschen Post bleiben so weiterhin sichergestellt. Die neue Partnerfiliale ersetzt damit das postalische Angebot der Postbank-Filiale an der Poststraße 4, welche zum 15. August 2022 den Betrieb eingestellt hat.

Neben Service und Produktberatung werden in der neuen Partner-Filiale alle bewährten Postdienst-

leistungen zur Verfügung stehen (z.B. Kauf von Brief- und Paketmarken, Einschreibemarken und Packsets sowie die Annahme von Brief- und Paketsendungen).

Neben der reinen postalischen Dienstleistungsfunktion wird es voraussichtlich ab Mitte September ebenfalls die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Postbankdienstleistungen geben. Hierfür werden SB-Geräte der Postbank aufgestellt (Geldautomat und Service-Terminal), an denen sowohl Geld abgehoben, Kontoauszüge ausgedruckt, Überweisungen getätigt und Daueraufträge bearbeitet werden können. Die Automaten stehen zu den Öffnungszeiten der Post-Partnerfiliale zur Verfügung.

Um die Bedeutung der neuen Deutschen Post Partner-Filiale zu unterstreichen, hat am 01. August 2022 eine offizielle Eröffnung mit Bürgermeister Rainer Viehof, der Wirtschaftsförderung, Herrn Polczek und Vertretern der Deutschen Post stattgefunden.

Eine pressewirksame Berichterstattung zur neuen Partner-Filiale hat bereits Anfang August stattgefunden und wurde von der Verwaltung begleitet.